lindau

Beleuchtender Bericht

Gemeindeversammlung
Montag, 16. Juni 2025, 19.30 Uhr

Bucksaal, Schulhaus Buck,
Falkenstrasse 1a, Tagelswangen

Traktanden

1 — Jahresrechnung 2024

2 — Auflösung Spezialfinanzierung Glasfaser

3 — Abrechnung Projektierungskosten Ersatzneubau Gemeindehaus inkl. Dorfkerngestaltung

4 — Abrechnung Planungskosten Ersatzneubau Gemeindehaus inkl. Dorfkerngestaltung

5 — AJUGA – Weiterführung der aufsuchenden Jugendarbeit; Kreditgenehmigung

6 — Genehmigung der neuen Abfallverordnung der Gemeinde Lindau

1 Jahresrechnung 2024

Ausgangslage

Die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde präsentiert sich wie folgt:

Erfolgsrechnung:		
Gesamtaufwand	Fr.	41'056'765.83
Gesamtertrag	Fr.	38'433'563.38
Aufwandüberschuss	**Fr.**	**- 2'623'202.45**
Investitionen:		
Ausgaben	Fr.	- 4'867'502.35
Gesamtertrag	Fr.	194'471.75
Nettoinvestitionen	**Fr.**	**- 4'673'030.60**
Bilanzsumme	**Fr.**	**87'587'289.88**

Die Jahresrechnung weist bei einem Aufwand von Fr. 41'056'765.83 und einem Ertrag von Fr. 38'433'563.38 einen Aufwandüberschuss von Fr. 2'623'202.45 aus.

Die Investitionen im Verwaltungsvermögen weisen Ausgaben von Fr. 4'867'502.35 und Einnahmen von Fr. 194'471.75 aus. Dies ergibt Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 4'673'030.60. In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens sind keine Ausgaben zu verzeichnen.

Die Bilanzsumme beträgt Fr. 87'587'289.88. Nach der Verbuchung des Aufwandüberschusses von Fr. 2'623'202.45 reduziert sich das Eigenkapital per 31. Dezember 2024 auf Fr. 51'883'847.44.

Erwägungen

Erfolgsrechnung:
Gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss von Fr. 446'200.00 weicht das Ergebnis der Jahresrechnung 2024 um Fr. 2'177'002.45 ab.

Während im Sommer/Herbst noch von einem positiven Rechnungsergebnis ausgegangen wurde, haben sich verschiedene Parameter anders entwickelt als prognostiziert.

Vergleich Jahresrechnung 2024 gegenüber dem Budget 2024 – Aufwand:

Aufwand	Rechnung 2024 Fr.	Budget 2024 Fr.	Abweichung nominal	in %
Personalaufwand	8'097'652.48	7'957'100	140'552.48	1.77
Sach- und übriger Betriebsaufwand	8'263'235.72	8'147'800	115'435.72	1.42
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'279'029.17	2'265'400	1'013'629.17	44.74
Einlagen in Fonds/Spezialfinanzierungen	266'776.22	1'566'100	- 1'299'323.78	- 82.97
Transferaufwand	20'002'304.21	19'839'700	162'604.21	0.82
Durchlaufende Beiträge	17'600.00	20'000	- 2'400.00	- 12.00
Finanzaufwand	87'560.39	81'400	6'160.39	7.57
Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-	-
Interne Verrechnungen: Aufwand	1'042'607.64	1'500'600	- 457'992.36	- 30.52
Total Aufwand	**41'056'765.83**	**41'378'100**	**- 321'334.17**	**- 0.78**

Die Abweichungen des Gesamtaufwandes betragen gegenüber dem Budget Fr. 321'334.17, beziehungsweise lediglich 0.78 %. Innerhalb der einzelnen Aufgabenbereiche kommt es dennoch zu verschiedenen grösseren Abweichungen.

Die Abschreibungen im Verwaltungsvermögen fallen um Fr. 1'013'629.17 höher aus. Der Souverän hat anlässlich der Urnenabstimmung am 22. September 2024 das Projekt «Ersatzneubau Gemeindehaus inklusive Dorfkerngestaltung» abgelehnt. Aufgrund dessen mussten die aufgelaufenen Planungs- und Projektierungskosten in der Höhe von Fr. 1'166'140.45 ausserordentlich zu Lasten der Jahresrechnung 2024 abgeschrieben werden.

Bei den Einlagen in Fonds / Spezialfinanzierungen resultiert bei der Abwasserversorgung ein Aufwand- anstelle eines Ertragsüberschusses. Weiter waren die Mehrwertabgaben (Fondseinlage) im Zusammenhang mit dem Gestaltungsplan «Oelwis/Blankenwis» noch nicht fällig.

Die Kosten für die Transferaufwendungen beinhalten unter anderem die Kosten für die Beträge an verschiedene Unternehmungen und die privaten Haushalte. Aufgrund der Fallentwicklung im Bereich der Pflegefinanzierung fielen hier leicht höhere Kosten an. Die Spitex Kempt weist in der Jahresrechnung 2024 ein hohes Defizit aus, an welchem sich die Gemeinde Lindau und die Stadt Illnau-Effretikon anteilsmässig zu beteiligen haben.

Dem gegenüber stehen Minderausgaben bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe sowie im Asylwesen. Im Bereich der Sozialhilfe wurden mehr Einnahmen aus subsidiären Leistungen verzeichnet, im Asylwesen sind die Fallzahlen rückläufig.

Vergleich Jahresrechnung 2024 gegenüber dem Budget 2024 – Ertrag:

Ertrag	Rechnung 2024 Fr.	Budget 2024 Fr.	Abweichung nominal	in %
Fiskalertrag	27'217'054.87	28'700'800	- 1'483'745.13	- 5.17
Regalien und Konzessionen	-	4'500	- 4'500.00	- 100.0
Entgelte	4'525'971.34	3'914'300	611'671.34	15.63
Verschiedene Erträge	-	-	-	-
Entnahmen aus Fonds/Spezialfinanzierungen	502'423.89	328'900	173'523.89	52.76
Transferertrag	4'041'063.61	5'217'800	- 1'176'736.39	- 22.55
Durchlaufende Beiträge	17'600.00	20'000	- 2'400.00	- 12.00
Finanzertrag	1'086'842.03	1'245'000	- 158'157.97	- 12.70
Ausserordentlicher Ertrag	-	-	-	-
Interne Verrechnungen: Ertrag	1'042'607.64	1'500'600	- 457'992.36	- 30.52
Total Ertrag	**38'433'563.38**	**40'931'900**	**- 2'498'336.62**	**-6.10**

Der Fiskalertrag setzt sich aus den Steuererträgen sowie der Mehrwertabgabe (siehe oben) zusammen. Die Mehrwertabgaben konnten im Jahr 2024 noch nicht vereinnahmt werden. Die Mehrwertabgabe wird gemäss § 10 Abs. 1 MAG erst mit der Baufreigabe fällig.

Steuererträge

Insbesondere bei den Steuererträgen kam es zu grossen Abweichungen:

Übersicht Steuererträge:

	Rechnung 2024 Fr.	Budget 2024 Fr.	Abweichungen Fr.
Steuern Rechnungsjahr	**18'062'504**	**20'182'400**	**- 2'119'896**
Natürliche Personen	15'019'291	14'840'000	+ 179'291
Juristische Personen	3'043'213	5'342'400	- 2'299'187
Steuern Vorjahre	**12'851**	**2'473'200**	**- 2'460'349**
Natürliche Personen	1'740'185	1'576'800	+ 163'385
Juristische Personen	- 1'727'334	896'400	- 2'623'734
Übrige Steuern			
Aktive Steuerausscheidungen	6'097'104	500'000	+ 5'597'104
Passive Steuerausscheidungen	- 409'231	- 500'000	+ 90'769
Quellensteuern	792'003	520'000	+ 272'003
Nach- und Strafsteuern	53'482	70'000	- 16'518
Sondersteuern			
Grundstückgewinnsteuern	2'461'470	4'100'000	- 1'638'530

Die ordentlichen Steuern Rechnungsjahr und Vorjahre weichen gegenüber der Prognose massiv ab. Während die Steuererträge aus dem Rechnungsjahr um Fr. 2'119'896.00 differenzieren, sind es bei den Vorjahren nochmals Mindererträge von Fr. 2'460'349.00. Die Steuererträge der natürlichen Personen entsprechen in etwa dem Budget. Die hohen Ausfälle sind auf Anpassungen bei den juristischen Personen zurückzuführen.

Total summieren sich die Abweichungen auf rund 4.6 Millionen Franken. Dass der Bereich Steuern dennoch gesamthaft Mehrerträge verzeichnet, ist auf die ausserordentlich hohen Einnahmen aus aktiven Steuerausscheidungen zurückzuführen. Ebenfalls besser als budgetiert schliessen die Steuerabrechnungen der passiven Steuerausscheidungen und Quellensteuern ab. Die Abweichung im Bereich der Grundstückgewinnsteuern entspricht dem aktuellen Veranlagungsstand, wobei verschiedentlich Veranlagungen noch nicht durchgeführt werden konnten.

Finanzertrag / Entgelte

Mit der überschüssigen Liquidität wurden im Rechnungsjahr Zinseinnahmen von Fr. 354'430.58 erwirtschaftet, was zwei Steuerprozenten entspricht. Dass der Finanzertrag gegenüber dem Budget 2024 dennoch tiefer ausfällt, ist darauf zurückzuführen, dass die Einnahmen aus Parkplatzgebühren auf Anweisung des Gemeindeamtes nicht mehr als Finanzertrag, sondern als Entgelte verbucht werden müssen. Dazu resultierten im Bereich der Entgelte hohe Einnahmen aus Baubewilligungsgebühren aufgrund der Bautätigkeit.

Transferertrag

Das Ergebnis der ZKB und damit verbunden die Dividendenzahlung der ZKB entwickelt sich weiterhin erfreulich. Pro Einwohner wurde ein Betrag von Fr. 106.00 ausgeschüttet, was Einnahmen von Fr. 622'067.45 generierte.

Die Gemeinden können die Versorgertaxen für Aufenthalte in beitragsberechtigten Zürcher Kinder- und Jugendheimen und in ausserkantonalen IVSE-anerkannten Kinder- und Jugendheimen, welche die Gemeinden gestützt auf die bisherige, inzwischen aufgehobene Jugendheimgesetzgebung geleistet haben, rückfordern. Die Rückforderung der Versorgertaxen basiert auf dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 28. März 2022. Im Budget 2024 wurde die Rückforderung mit 1.39 Millionen Franken berücksichtigt. Das Verfahren mit dem Kanton Zürich zieht sich leider weiter hin. Gemäss Kontierungsrichtlinien des Kantons darf die Verbuchung erst vorgenommen werden, sobald eine Rückerstattungsvereinbarung mit dem Kanton vorliegt. Im Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses war dies leider nicht der Fall, womit die Verbuchung voraussichtlich im Jahr 2025 erfolgt.

Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen werden nicht mit Steuern, sondern mit Gebühren finanziert. Die Spezialfinanzierungen schliessen gemäss Jahresrechnung 2024 wie folgt ab:

Spezialfinanzierung	Rechnung 2024 Fr.	Budget 2024 Fr.	Stand 31.12.2024 Fr.
Glasfasernetze	- 136‘314	- 213‘400	- 370‘479.54
Wasserversorgung	+ 265‘613	+ 173‘800	5‘123‘636.22
Abwasserbeseitigung	- 228‘016	+ 188‘800	4‘297‘555.21
Abfallwirtschaft	- 106‘573	- 115‘500	321‘519.30

Beträge in Fr.
+ Ertragsüberschuss bzw. Einlage in Spezialfinanzierung;
- Aufwandüberschuss bzw. Entnahme aus Spezialfinanzierung

Der Bereich Glasfaser weist wiederholt einen Bilanzfehlbetrag auf. Dieser ist innerhalb von fünf Jahren abzutragen. Dies wird aufgrund mangelnder Erträge nicht möglich sein. Dieser Eigenwirtschaftsbetrieb soll im Jahr 2025 aufgelöst und in den Steuerhaushalt integriert werden.

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung schliesst aufgrund tieferen Kosten und etwas höheren Erträgen mit einem leicht höheren Ertragsüberschuss ab. Im Bereich der Abwasserbeseitigung wurde der Betriebskostenanteil an die ARA Mannenberg für die Jahre 2023 und 2024 bezahlt. Bisher erfolgte die Verrechnung mit einer einjährigen Verzögerung. Auf Anweisung der Revision der Stadt Illnau-Effretikon dürfen die Betriebskosten nicht mehr nachträglich verrechnet werden, womit im Jahr 2024 zwei Betriebsjahre verrechnet wurden. Das Ergebnis im Bereich der Abfallwirtschaft entwickelt sich im Rahmen des Budgets, wobei tiefere Kosten, aber auch weniger Erträge verzeichnet wurden.

Investitionsrechnung

Investitionen im Verwaltungsvermögen		
Ausgaben	Fr.	- 4'867'502.35
Einnahmen	Fr.	194'471.25
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	- 4'673'030.60

Investitionen im Finanzvermögen
keine

Die Jahresrechnung 2024 verzeichnet Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 4'673'030.60. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von Fr. 12'457'800. Im Finanzvermögen wurden keine Investitionen budgetiert und getätigt. Die grössten Abweichungen sind:

Steuerfinanzierter Haushalt:

- Erweiterung der Genossenschaft für Alterswohnung wurde mittels Bürgschaft gelöst, somit kein Landkauf / keine Gewährung eines Darlehens erforderlich
- Werkhof Berghof, Ersatz / Sanierung Stützmauer wurde verschoben
- Turnhalle Buck wird im Gesamtkontext «Schulraumplanung» geprüft
- Verschiedene Infrastrukturprojekte werden erst im Jahr 2025 realisiert
- Tiefere Kosten für Strassensanierungen

Gebührenfinanzierter Haushalt:

- Wasserversorgung:
  - Ausbau Leitungsnetz: tiefere Kosten
  - Kauf Grundwasserpumpwerk Töss verzögert sich

- Abwasser:
  - Ausbau Leitungsnetz: tiefere Kosten
  - Anschluss ARA Givaudan, Pumpwerk und Pumpdruckleitung
  - Ersatz der Regel- und Messtechnik in den Abwasserpumpwerken

- Glasfaser:
  - geringere Investitionsbeiträge

Finanzierung

Die Selbstfinanzierung entspricht der Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Sie zeigt die Finanzierung auf, welche die Gemeinde durch ihre betriebliche Tätigkeit erzielt und die ihr zur Finanzierung ihrer Investitionen zur Verfügung steht.
Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt die prozentuale Finanzierung der Investitionen durch die selbst erwirtschafteten Mittel.

Finanzierung	Selbstfinanzierung Fr.	Selbstfinanzierungsgrad
Gesamtrechnung	975‘283.05	21 %
Steuerfinanzierter Haushalt	966‘880.90	28 %
Eigenwirtschaftsbetriebe	8‘402.15	1 %

Der Gesamthaushalt weist eine Selbstfinanzierung von Fr. 975'283.05 aus. Bei Nettoinvestitionen von Fr. 4'673'030.60 ergibt sich ein Selbstfinanzierungsgrad von 21 %. Wird nur der Steuerhaushalt betrachtet, beträgt die Selbstfinanzierung Fr. 966'880.90. Die Nettoinvestitionen belaufen sich dabei auf Fr. 3'441'667.05 und der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 28 %.

Bilanz

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 87'587'289.88 aus.

Die folgende Tabelle bildet die Bilanz per 31. Dezember 2024 ab:

Aktiven	Fr.	Passiven	Fr.
Finanzvermögen	40‘604‘288.77	Fremdkapital	14‘231‘211.25
Verwaltungsvermögen	46‘983‘001.11	Eigenkapital	73‘356‘078.63
		• Spezialfinanzierungen	9‘372‘231.19
		• Finanzpol. Reserve	12‘100‘000.00
		• Jahresergebnis	- 2‘623‘202.45
		• Ergebnisse Vorjahr	54‘507‘049.89
Total Aktiven	**87‘587‘289.88**	**Total Passiven**	**87‘587‘289.88**

Das Eigenkapital im Steuerhaushalt weist per Ende Rechnungsjahr 2024 einen Bestand von Fr. 51'883'847.44 (Vorjahr 54'507'049.89) aus. Die finanzpolitischen Reserven betragen unverändert 12.1 Millionen Franken.

Die Spezialfinanzierungskonten der Eigenwirtschaftsbetriebe (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Glasfaser) weisen nach Zuweisung der Rechnungsergebnisse Bestände von Fr. 9'372'231.19 (Vorjahr 9'577'521.15) aus.

Das Nettovermögen (Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital) sinkt von Fr. 30'040'467.36 auf Fr. 26'373'077.52 Das Nettovermögen pro Einwohner beläuft sich auf Fr. 4'507.00 (Vorjahr Fr. 5'126.00).

Schlussbemerkung

Auf der Aufwandseite führte der Sofortabschreiber «Gemeindehaus» zu zusätzlichen Aufwendungen. Auf der Ertragsseite tragen die Mehreinnahmen an Steuern und Baubewilligungsgebühren positiv zum Rechnungsergebnis bei. Die Versorgertaxen und Mindereinnahmen an Grundstückgewinnsteuern erhöhten den Aufwandüberschuss. Infolgedessen erhöhte sich das budgetierte Ergebnis von Fr. 446'200.00 auf neu Fr. 2'623'202.45 (Rechnungsabschluss). Der Finanzhaushalt der Gemeinde ist weiterhin gesund und verfügt nach wie vor über ein überdurchschnittlich hohes Nettovermögen.

Zuständigkeit

Gemäss Art. 16 Ziffer 5 Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Genehmigung der Jahresrechnung.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:
Die Jahresrechnung der Gemeinde Lindau wird mit folgenden Eckwerten genehmigt:

Erfolgsrechnung	Ergebnis aus Betrieb	- 3‘622‘484.09
	Ergebnis aus Finanzierung	999‘281.64
	Operatives Ergebnis	- 2‘623‘202.45
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00
	Aufwandüberschuss	**- 2‘623‘202.45**
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	- 4‘867‘502.35
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	194‘471.75
	Nettoinvestitionen VV	**- 4‘673‘030.60**
	Ausgaben Finanzvermögen	0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	0.00
	Einnahmenüberschuss FV	**0.00**
Bilanz	**Aktiven**	**87‘587‘289.88**
	Passiven	**87‘587‘289.88**
	Eigenkapital	**73‘356‘078.63**
	• davon zweckgebundenes Eigenkapital	9‘372‘231.19
	• davon zweckfreies Eigenkapital	63‘983‘847.44

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Lindau in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 12. März 2025 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	41‘056“765.83
	Gesamtertrag	Fr.	38‘433‘563.38
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandsüberschuss (-)	**Fr.**	**-2‘623‘202.45**
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	4‘867‘502.35
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	194‘471.75
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	**Fr.**	**-4‘673‘030.60**
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)	**Fr.**	**0.00**
Bilanz	**Bilanzsumme**	**Fr.**	**87‘587‘289.88**

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet. Dadurch vermindert sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 51‘883‘847.44.**

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Lindau finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

3. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Lindau entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

2 Auflösung Spezialfinanzierung Glasfaser

Ausgangslage

Im November 2013 stimmte das Stimmvolk der Gemeinde Lindau einem Verpflichtungskredit von 3,5 Millionen Franken als Beitrag zum Bau eines Glasfasernetzes zu. Gleichzeitig wurde beschlossen, einen Beitrag von einer Million Franken aus der Betriebsreserve des Elektrizitätswerks Lindau (heute „EW Lindau AG") als Investitionsbeitrag des Elektrizitätswerks zu entnehmen. Im Gegenzug erhielt die EW Lindau AG das Recht, die der Gemeinde zur Nutzung zustehende „Gebäudefaser" ohne weiteres Entgelt für eigene Zwecke zu verwenden.

Die verbleibende Nettoinvestition von 2,5 Millionen Franken wurde im Sinne der Sicherstellung einer zeitgemässen Infrastruktur und damit zur Förderung des Standortmarketings bewilligt. In den Weisungen wurde festgelegt, dass die Gemeinde die ihr zustehende Faser pro Wohneinheit (zusätzlich zur Faser pro Gebäude, die für das Elektrizitätswerk vorgesehen war) nur dann nutzen wird, wenn ein Ertrag erwartet werden kann.

Die Gemeinde lancierte ein eigenes Serviceangebot unter dem Namen „lindaufiber". Dabei handelte es sich um ein Glasfaser-Serviceangebot, das mit einer dazugehörigen App und diversen Zusatzservices verbunden war. „lindaufiber" erreichte jedoch leider nie die Marktreife und wurde bereits in der Testphase eingestellt.

Mehr oder weniger parallel dazu entstand die Idee, die zweite Faser auch anderen Providern zur Verfügung zu stellen. Die Gemeindeversammlung bewilligte dafür am 2. Oktober 2017 einen Kredit für den Betrieb eines „Layers" und die damit verbundenen Serviceangebote auf der Glasfaser. Heute bieten verschiedene Provider ihre Services auf der „Gemeindefaser" an.

Rückforderung der Vorsteuer / Bildung eines Eigenwirtschaftsbetriebs

Je nach Markterfolg von „lindaufiber" und dem „Betrieb der Layer" konnte damit gerechnet werden, dass zumindest ein Teil der Investitionen auf diese Weise gedeckt werden könnte. Damit die Vorsteuer auf die Baukosten geltend gemacht werden konnte, wurde die Glasfaserfunktion der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt. Voraussetzung für die MwSt.-Registrierung gemäss der damaligen Gesetzgebung war, dass die Glasfaserfunktion in der Buchhaltung über eine sogenannte Spezialfinanzierung geführt wird. Dadurch sollte für die Steuerverwaltung klar ersichtlich sein, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Subventionen – im vorliegenden Fall Steuergelder – fliessen. Wären Zuschüsse aus dem Steuerhaushalt gewährt worden, hätte dies zu einer Rückerstattung der Vorsteuer geführt.

Aufgrund dessen hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 27. Januar 2016 entschieden, rückwirkend zum 1. Januar 2015 ein Spezialfinanzierungskonto für die Glasfaserfunktion zu führen und die Einmalzahlung des Elektrizitätswerks in Höhe von einer Million Franken in die Spezialfinanzierung einzulegen. Der Beschluss zur Führung eines Spezialfinanzierungskontos lag gemäss der damaligen Fassung des Gemeindegesetzes in der Kompetenz des Gemeinderates.

Entgegen den ursprünglichen Annahmen ist die finanzielle Entwicklung des Eigenwirtschaftsbetriebs negativ verlaufen. Die hohen Kapitalfolgekosten führten dazu, dass die Spezialfinanzierung zum 31. Dezember 2021 einen Bilanzfehlbetrag aufwies. Dieser Fehlbetrag muss innerhalb von fünf Jahren abgetragen werden. Die Abtragung wurde für die Jahre 2022 bis 2024 aufgeschoben. Die Abtragung des Bilanzfehlbetrages hat bisher zu einer Vorsteuerkürzung und einer anteiligen Rückforderung der Vorsteuer auf die getätigten Investitionen geführt. Je länger mit der Abtragung zugewartet wird, desto geringer fällt die Rückerstattung aus.

Bundesgerichtsentscheide führen zu einer Praxisänderung der MwSt.:

Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 22. November 2022 – bestätigt durch einen weiteren Entscheid am 3. April 2023 – die Mehrwertsteuerpraxis revidiert. Künftig stellen Einlagen aus dem Steuerhaushalt in die Spezialfinanzierung keine Subventionen mehr dar und führen daher auch nicht mehr zu einer Vorsteuerkürzung oder -rückforderung. Stattdessen werden Einlagen in die Spezialfinanzierung nun als Finanzierungsart gewertet. Dadurch kann der Bilanzfehlbetrag vollständig abgetragen und die Spezialfinanzierung aufgelöst werden. Aus Sicht der Mehrwertsteuer ist es nicht mehr erforderlich, einen Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen.

Erwägungen

Eigenwirtschaftsbetriebe sind in der Gemeinderechnung integrierte Verwaltungsbereiche, die eine in sich geschlossene Einheit bilden und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Sie erbringen Leistungen für Dritte und orientieren sich dabei am Kostendeckungs- sowie am Verursacherprinzip. Auf dem Spezialfinanzierungskonto wird per 31. Dezember 2024 ein Fehlbetrag von Fr. 370'479.54 ausgewiesen. Die Abtragung dieses Fehlbetrags kann nur durch Einlagen aus dem Steuerhaushalt erfolgen. Auch die jährlichen Defizite sind nur mit wiederkehrenden Einlagen aus Steuermitteln zu finanzieren. Damit wird jedoch gegen den Zweck eines Eigenwirtschaftsbetriebs verstossen, der besagt, dass grundsätzlich die gesamten Aufwendungen durch Erträge finanziert werden müssen (vgl. § 7 Gemeindeverordnung). Einlagen aus Steuermitteln sind zudem nur unter bestimmten Voraussetzungen einmalig zulässig. Ein Bilanzfehlbetrag muss innerhalb von fünf Jahren abgetragen werden (§ 88 i.V.m. § 93 Abs. 2 Gemeindegesetz). Eine Erhöhung der Einnahmen ist nicht ohne weiteres möglich, da die Gemeinde auf Abonnementsabschlüsse bei Providern angewiesen ist und somit dem Markt ausgeliefert ist. Aus diesem Grund soll der Eigenwirtschaftsbetrieb aufgelöst und als normale Funktion im Steuerhaushalt geführt werden. Die Legitimation zur Belastung des Steuerhaushalts wurde durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013 und die Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2017 geschaffen.

Ausfinanzierung Eigenwirtschaftsbetrieb

Die Spezialfinanzierung weist per 31. Dezember 2024 einen Bilanzfehlbetrag von Fr. 370'479.54 aus. Die Auflösung des Eigenwirtschaftsbetriebs soll rückwirkend zum 1. Januar 2025 erfolgen. Das jährliche Defizit in Höhe von rund Fr. 120'000.00 bis Fr. 140'000.00 wird ab dem Jahr 2025 dem Steuerhaushalt belastet. Diese Belastung wurde bereits im Budget 2025 berücksichtigt.

Die Vermögenswerte, welche bisher im Eigenwirtschaftsbetreib bilanziert waren, werden per 1. Januar 2025 in den Steuerhaushalt überführt:

Investitionsbeiträge Glasfaser	Fr.	4'258'408.83
Wertberichtigung Investitionsbeiträge Glasfaser	Fr.	- 1'203'177.30
Buchwert Investitionsbeiträge Glasfaser	Fr.	3'055'231.53

Zuständigkeit

Die Errichtung des Eigenwirtschaftsbetriebs basierte auf dem Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926. Zum 1. Januar 2018 trat das „neue" Gemeindegesetz in Kraft. Gemäss § 88 Abs. 2 lit. b des Gemeindegesetzes obliegt der Gemeindeversammlung die Beschlussfassung über die Neubildung von Spezialfinanzierungen. Im Umkehrschluss ist für die Auflösung – analog zur Errichtung – ebenfalls die Gemeindeversammlung zuständig.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

Die Auflösung des Eigenwirtschaftsbetriebs „Glasfaser" rückwirkend zum 1. Januar 2025 wird genehmigt. Zur Ausfinanzierung wird eine Einlage in Höhe von Fr. 370'479.54 geleistet (Ausgleich und Auflösung des Spezialfinanzierungskontos).

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK Lindau hat den Antrag geprüft. Sie beantragt den Stimmberechtigten,

1. Die Auflösung des Eigenwirtschaftsbetriebs „Glasfaser" rückwirkend zum 1. Januar 2025 anzunehmen. Zur Ausfinanzierung wird eine Einlage in Höhe von Fr. 370'479.54 geleistet (Ausgleich und Auflösung des Spezialfinanzierungskontos).

Weiter beantragt die RPK den Stimmberechtigten,

2. Die Überführung der Vermögenswerte des Eigenwirtschaftsbetriebs „Glasfaser" rückwirkend zum 1. Januar 2025 in den allgemeinen Steuerhaushalt

   anzunehmen.

3 Abrechnung Projektierungskosten Ersatzneubau Gemeindehaus inkl. Dorfkerngestaltung

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 3. April 2023 den Projektierungskredit von Fr. 1’160'000.00 für das Projekt Neubau Gemeindehaus und Freiraumgestaltung Dorfkern Lindau genehmigt. Das Projekt wurde von Frühling 2023 bis Sommer 2024 ordnungsgemäss erarbeitet und die Kreditfreigaben erfolgten jeweils phasenweise durch den Gemeinderat. Am 22. September 2024 fand die kommunale Urnenabstimmung zur Bewilligung des Objektkredites für den Ersatzneubau Gemeindehaus inklusive Dorfkerngestaltung statt. Die Stimmberechtigten haben den Objektkredit über Fr. 12’340’000.00 inkl. 8.1 % MwSt. abgelehnt. Die Baukommission wurde im Herbst 2024 ordnungsgemäss aufgelöst.

Abrechnung Projektierungskredit

Die Phase «Bewilligung» im Umfang von ca. Fr. 70'000.00 wurde bewusst nicht vor der Urnenabstimmung ausgelöst. Die Abrechnung Projektierungskredit bis und mit Phase «Bauprojekt» präsentiert sich wie folgt:

Leistungen	Kostenvoranschlag Fr.	Abrechnung Fr.
Honorar Generalplaner	920‘744.00	937‘807.40
Nebenkosten Generalplaner	0.00	26‘433.25
Honorare Spezialisten:	179‘315.00	201‘899.80
• *Geometer*	*6'000.00*	*2'298.70*
• *Geologe*	*19'000.00*	*14'920.10*
• *Verkehrsplaner*	*12'500.00*	*14'137.50*
• *Signaletik*	*5'500.00*	*0.00*
• *Sicherheitsbeauftragter*	*7'500.00*	*11‘349.90*
• *QS-Nachhaltigkeit*	*11'000.00*	*0.00*
• *Baumschutz*	*3‘200.00*	*786.20*
• *Altlastenspezialist*	*10'000.00*	*9'019.90*
• *Präsentationsmodelle*	*600.00*	*0.00*
• *Bauherrenvertretung*	*104'000.00*	*111'583.80*
• *Visualisierungen*	*0.00*	*12'921.75*
• *Gefahrengutachten*	*0.00*	*1'875.55*
• *Innenarchitekt*	*0.00*	*5'837.40*
Reserve	55‘003.00	17‘169.00
Rundung	4‘938.00	
Total	**1‘160‘000.00**	**1‘166‘140.45**
Mehrkosten		**6‘140.45**

Das Honorar für den Generalplaner wurde pauschalisiert auf Basis der prognostizierten Kosten vereinbart. Da die bereinigten Kosten «Vorprojekt» höher lagen als im Projektierungskredit angenommen, hat sich auch das Honorar erhöht. Zudem wurden die Nebenkosten beim Generalplanerhonorar nicht einkalkuliert. Damit die Kosten für den Baukredit realistisch ermittelt werden konnten, war die Beauftragung von zusätzlichen Spezialisten notwendig. Es musste unter anderem ein Gefahrengutachten in Auftrag gegeben werden. Zudem musste für die Erstellung eines Möblierungskonzepts für den Neubau sowie das Provisorium ein Innenarchitekt beauftragt werden. Für die Bevölkerungsinformation und die Abstimmungsunterlagen wurden professionelle Visualisierungen und Publikationspläne in Auftrag gegeben. Unter der Reserve wurden die notwendigen juristischen Beratungen, die Planungskosten für das Provisorium, der Beratungsaufwand für die Bevölkerungsmitwirkung Dorfkern und die TV-Aufnahmen der Kanalisation verbucht. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer von 7.7 % auf 8.1 % per 1. Januar 2024 sorgte auf der Honorarseite ebenfalls um eine Erhöhung.

Erwägungen

Die Mehrkosten von Fr. 6'140.45 innerhalb des Projektierungskredites werden zur Kenntnis genommen und die Abrechnung wird genehmigt.

Nach Art. 16 Ziff. 6 Gemeindeordnung obliegt der Gemeindeversammlung die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

Die Abrechnung über die Projektierungskosten „Neubau Gemeindehaus und Freiraumgestaltung Dorfkern Lindau" mit Gesamtkosten von Fr. 1'166'140.45 wird genehmigt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK Lindau hat den Antrag geprüft. Sie beantragt den Stimmberechtigten, die Abrechnung über die Projektierungskosten „Neubau Gemeindehaus und Freiraumgestaltung Dorfkern Lindau" mit Gesamtkosten von Fr. 1`166`140.45 anzunehmen.

4 Abrechnung Planungskosten Ersatzneubau Gemeindehaus inkl. Dorfkerngestaltung

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 7. Juni 2021 einen Planungskredit über Fr. 175'000.00 für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs für das Projekt «Neubau Gemeindehaus und Freiraumgestaltung Dorfkern Lindau» genehmigt. Für die Überarbeitung des Wettbewerbsprojekts hat der Gemeinderat am 22. Juni 2022 ein Zusatzkredit über Fr. 55'500.00 genehmigt. Das Architekturbüro Ernst Gerber Architekten + Planer AG konnte diesen Wettbewerb für sich entscheiden.

Abrechnung Planungskredit

Die Abrechnung Planungskredit präsentiert sich wie folgt:

Leistungen	Kostenvoranschlag Fr.	Abrechnung Fr.
Preisgelder Teilnehmer	80‘000.00	80‘000.00
Vorbereitung, Begleitung, Moderation	55‘000.00	63‘280.25
Vergütung Preisgericht	20‘000.00	32‘677.70
Nebenkosten, Reserve	20‘000.00	43‘164.00
Überarbeitung Wettbewerb	55‘500.00	63‘620.30
Total	**230‘500.00**	**282‘742.25**
Mehrkosten		**52‘242.25**

Der beantragte Kredit für die Durchführung eines Wettbewerbes war zu niedrig angesetzt. Die Kosten für die Modelle waren zu tief budgetiert und es wurde kein Betrag für die Raummiete zwecks Jurierung und Ausstellung und Miete der Stellwände eingeplant. Diese Kosten wurden unter den Nebenkosten verbucht. Der eingesetzte Betrag für die Begleitung war ebenfalls nicht ausreichend. Infolge eines internen personellen Ausfalls mussten diverse Arbeiten der externen Bauherrenvertretung delegiert werden.

Erwägungen

Die Mehrkosten von Fr. 52'242.25 innerhalb des Planungskredites werden zur Kenntnis genommen und die Abrechnung wird genehmigt.

Nach Art. 16 Ziff. 6 Gemeindeordnung obliegt der Gemeindeversammlung die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:
Die Abrechnung über die Planungskosten „Neubau Gemeindehaus und Freiraumgestaltung Dorfkern Lindau" mit Gesamtkosten von Fr. 282'742.25 wird genehmigt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK Lindau hat den Antrag geprüft. Sie beantragt den Stimmberechtigten, die Abrechnung über die Planungskosten „Neubau Gemeindehaus und Freiraumgestaltung Dorfkern Lindau" mit Gesamtkosten von Fr. 282'742.25 anzunehmen.

5 AJUGA – Weiterführung der aufsuchenden Jugendarbeit; Kreditgenehmigung

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung am 21. November 2022 genehmigte die Legislative einen Kredit für ein befristetes Angebot einer aufsuchenden Jugendarbeit (AJUGA). Der Pilotversuch (August 2023 – August 2025) ist sehr erfolgreich gestartet und hat sich bestens in die bestehende Jungendarbeit integriert. Es wäre das Ziel, AJUGA weiterzuführen und als festes Angebot zu etablieren.

Die AJUGA ist regelmässig an den bevorzugten Aufenthaltsorten der Jugendlichen präsent und kommt dadurch in direkten Kontakt mit ihnen. Darüber hinaus werden ein abwechslungsreiches Programm sowie verschiedene Events angeboten, die gezielt auf die Bedürfnisse der Jugendlichen abgestimmt sind und eine hohe Beteiligung verzeichnen. Die Auswertungen zeigen, dass die Jugendlichen das Angebot der AJUGA sehr schätzen und es als eine wertvolle Erweiterung der Jugendarbeit ansehen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Projekt AJUGA auf grosses Interesse gestossen ist und das bestehende Angebot hervorragend ergänzt. Das Konzept sowie die Zusammenarbeit mit der Trägerschaft, dem Verein Plattform Glattal, haben sich als sehr erfolgreich erwiesen. Aus diesem Grund wird hiermit die Einführung von AJUGA (jährliche Kosten: Fr. 162'655.00) beantragt.

Eckdaten des Konzeptes

AJUGA

Die Jugendarbeit begleitet und fördert Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur Selbständigkeit. Sie ist konfessionell und politisch neutral und hält sich offen für soziokulturelle Veränderungen sowie für die verschiedenen Lebenslagen, Lebensstile und Lebensbedingungen von jungen Menschen. Die Jugendarbeit setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche im Gemeinwesen partnerschaftlich integriert sind, sich wohl fühlen und an den Prozessen der Gesellschaft mitwirken.

AJUGA ist eine wertvolle Erweiterung der traditionellen Jugendarbeit, die seit Jahren ein fester Bestandteil der Jugendpolitik in Lindau ist. Der zweijährige Pilotversuch mit AJUGA hat gezeigt, dass eine hohe Flexibilität in der örtlichen Umsetzung möglich ist und der Zugang zu unterschiedlichen Jugendgruppen erfolgreich geschaffen werden konnte.

Zielsetzung

Die Gemeinde Lindau mit ihren verschiedenen Ortsteilen eignet sich hervorragend für eine aufsuchende Jugendarbeit. AJUGA wird als fester Bestandteil der Jugendarbeit etabliert, um auch örtlich flexibel agieren zu können. Das Ziel besteht darin, risikobehaftete Situationen frühzeitig zu erkennen und die Handlungs- sowie Sozialkompetenzen der Jugendlichen zu fördern und zu stärken.

- Jugendliche kennen die aufsuchenden Jugendarbeitenden als unparteiische und professionelle Ansprechperson für ihre Anliegen.
- Es besteht eine vertrauensvolle Beziehung zwischen den Jugendarbeitenden und den Jugendlichen.
- Jugendliche wenden sich bei Problemen an die Jugendarbeitenden.
- Problematische Entwicklungen werden frühzeitig erkannt und nach Möglichkeit reduziert bzw. verhindert.
- Die Jugendlichen gewinnen an individuellen Handlungs- und Sozialkompetenzen.
- Die AJUGA nimmt Bedürfnisse der Jugendlichen wahr und unterstützt sie bei der Umsetzung ihrer Anliegen.
- Jugendpartizipation: Die AJUGA fördert Kontakte zwischen Jugendlichen und anderen Gesellschaftsbereichen wie z.B. Behörden.
- Die Jugendlichen können Aufgaben in verschiedenen Lebensbereichen (z.B. Schule, Arbeit, Familie, Partnerschaft, Gesundheit, Umgang mit Ämtern, Umgang mit Geld) besser bewältigen.
- Jugendliche werden bei Bedarf an geeignete Fachstellen weitergeleitet.
- Problematische Entwicklungen auf öffentlichen Plätzen werden frühzeitig erkannt und der zuständigen Behörde gemeldet, entsprechende Intervention werden in Absprache mit dem Auftraggeber getätigt.
- Defizite im sozialen Angebot für Jugendliche werden aufgezeigt. Nach Rücksprache mit der Gemeinde können bedarfsgerechte Angebote initiiert werden.

Konkreter Nutzen für die Gemeinde Lindau

- Die Schwelle zur Beratungsstelle ist in den meisten Fällen zu hoch. Die aufsuchende Jugendarbeit knüpft enge Beziehungen zu den Jugendlichen und bietet da Beratung an, wo sie sich in ihrer Freizeit aufhalten. Sie trägt damit wesentlich zur Früherkennung und Prävention bei.
- Die aufsuchende Jugendarbeit erkennt neue soziale Gegebenheiten frühzeitig und hilft präventiv Probleme zu verhindern. Eine gesunde Jugendkultur entlastet das Jugendhilfesystem und ist die Basis der sozioökonomischen Stabilität einer Gemeinde.
- Die Gemeinde Lindau, deren Gebiet sich über verschiedene Ortsteile erstreckt, bietet optimale Voraussetzungen für eine aufsuchenden Jugendarbeit. Mit AJUGA ist die Jugendarbeit regelmässig auch im offenen Raum präsent. Der standortungebundene und flexible Charakter des aufsuchenden Angebots ermöglicht die Erschliessung und Integration einer breiteren Zielgruppe.
- Die aufsuchende Jugendarbeit ist stark mit Akteuren der Gemeinde und der Jugendarbeit vernetzt. Sie kennt die wichtigen Fachstellen in der Umgebung und vermittelt zwischen den Jugendlichen, der Gesellschaft und der Gemeinde. Sie baut Brücken zwischen Generationen und sensibilisiert in den verschiedenen Lebenswelten. Somit hat die Gemeinde einen professionellen Ansprechpartner rund um die Thematik Jugend und öffentlicher Raum.

Gesellschaftlicher Mehrwert

- Durch die Förderung des freiwilligen Engagements der Jugendlichen finden sie sich in der beruflichen Welt und in der Gesellschaft besser zurecht und bringen der Gemeinde einen Mehrwert.
- Die aufsuchende Jugendarbeit trägt durch niederschwellige und kostenlose Angebote zur Chancengerechtigkeit bei. Sie begegnet damit Ausgrenzung und fördert die Integration.

Organisation

AJUGA besteht aus der regelmässigen Präsenz sowie punktuellen Rundgängen in der Gemeinde.

Gesamtkosten

Falls die Gemeindeversammlung dem vorliegenden Antrag zustimmt, wird der Gemeinderat mit dem Verein Plattform Glattal eine Leistungsvereinbarung zur Fortführung der Zusammenarbeit im Rahmen von AJUGA abschliessen. Diese Vereinbarung ist unbefristet und kann jährlich zum 31. Dezember gekündigt werden.

Die jährlichen Kosten betragen Fr. 162'655.00.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Personalkosten (inkl. Sozialleistungen, Weiterbildung, Spesen, Springer etc.)	77 %
Fachliche und personelle Leitung, Coaching	5 %
Betriebskosten	9 %
Aktivitäten	3 %
Administration	5 %
Risikobeitrag / Reserve	1 %

Die Verantwortung für die Projektsteuerung obliegt dem Gemeinderat.

Zuständigkeit

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche Fr. 40'000.00 übersteigen (Übersicht Finanzkompetenzen, Anhang D, Gemeindeordnung).

Erwägungen

AJUGA stellt eine wertvolle Ergänzung zur bestehenden Offenen Jugendarbeit dar, indem sie gezielt einen wichtigen Bereich anspricht, der die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen betrifft. Mit ihrem Angebot kann AJUGA genau an dieser Stelle ansetzen. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse und der erfolgreichen Pilotphase empfiehlt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, AJUGA als festen Bestandteil der Jugendarbeit zu etablieren und die jährlichen Kosten in Höhe von Fr. 162’655.00 zu bewilligen.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:
Die Integration der aufsuchenden Jugendarbeit als festen Bestandteil der Jugendarbeit wird mit jährlichen Kosten von Fr. 162‘655.00 genehmigt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK Lindau hat den Antrag geprüft. Sie beantragt den Stimmberechtigten,

1. Die Integration der AJUGA als festen Bestandteil der Jugendarbeit mit dem Verein Plattform Glattal

und

2. Die jährlichen Kosten in Höhe von Fr. 162‘655.00

anzunehmen.

Weiter wird der Gemeinderat mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt.

6 Genehmigung der neuen Abfallverordnung der Gemeinde Lindau

Ausgangslage

Die Abfallverordnung der Gemeinde Lindau regelt die Aufgaben der Gemeinde, die Pflichten der Abfallinhaber sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung und deren Vollzug. Im Abfallreglement, welches der Gemeinderat in eigener Kompetenz erlässt, wird das Sammelwesen geregelt. Das separate Gebührenreglement zur Abfallverordnung enthält sämtliche Tarife im Abfallwesen.

Die Abfallverordnung der Gemeinde Lindau aus dem Jahr 1994 bedarf aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen einer umfassenden Überarbeitung. Diese ist notwendig, da die bestehende Verordnung nicht mehr den aktuellen Umweltgesetzen und den modernen Anforderungen an das Abfallwesen entspricht und zudem nicht mehr dem derzeitigen Entsorgungs- und Verrechnungsmodell gerecht wird.

Die vorliegende neue Abfallverordnung orientiert sich an der Musterverordnung des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich. Eine Vorprüfung durch das AWEL hat bereits stattgefunden und die neue Abfallverordnung wurde für bewilligungsfähig befunden.

Nach der Genehmigung der neuen Abfallverordnung durch die Gemeindeversammlung und den Kanton wird der Gemeinderat das Abfallreglement und das Gebührenreglement an die neuen Vorgaben anpassen. Der Gemeinderat beantragt daher der Gemeindeversammlung, die neue Abfallverordnung zu genehmigen.

Zuständigkeit

Nach Art. 13 Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze.

Erwägungen

Eine klare und moderne Abfallverordnung trägt zum Umweltschutz bei und verbessert die Lebensqualität in der Gemeinde Lindau. Durch gezielte Massnahmen können sowohl die Abfallmengen reduziert als auch die Recyclingquoten erhöht werden. Zudem soll die Verordnung das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für Abfalltrennung und -vermeidung schärfen. Die Einführung der neuen Abfallverordnung ermöglicht es, rechtliche Rahmenbedingungen für die Verrechnung der Abfallentsorgungsleistungen zu schaffen, was zur weiteren Verbesserung der Abfallwirtschaft in der Gemeinde Lindau beiträgt.

Fazit

Mit der vorgeschlagenen neuen Abfallverordnung steht den Organen der Gemeinde ein aktuelles Instrument zur Umsetzung des Abfallrechts auf kommunaler Ebene zur Verfügung.

Inkraftsetzung

Die neue Abfallverordnung soll vorbehältlich der erforderlichen Beschlüsse und Genehmigungen am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die folgende Abfallverordnung zu genehmigen, die den heutigen Stand der modernen Abfallbewirtschaftung widerspiegelt und auf ein möglichst sauberes Lindau abzielt.

Zudem wird der Gemeinderat ermächtigt, Änderungen an dieser Verordnung vorzunehmen, sofern sich diese im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Änderungen sind öffentlich bekannt zu machen.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:
Die neue Abfallverordnung wird per 1. Januar 2026 genehmigt.